

die Durchführung von Maßnahmen anzuordnen, die zur Katastrophenverhütung und -Bekämpfung notwendig sind.

(2) Das unmittelbare Weisungsrecht gegenüber den Dienststellen der Deutschen Reichsbahn erstreckt sich nicht auf die betriebswichtigen Teile der Deutschen Reichsbahn. Weisungen auf diesem Gebiet sind nur mit Zustimmung des Vertreters der Reichsbahn in der jeweiligen Katastrophenkommission zu erteilen.

§ 14

Im Interesse des Schutzes der Bevölkerung vor ernsten persönlichen und wirtschaftlichen Schäden haben die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen das Recht, unerläßliche Maßnahmen zur Katastrophenbekämpfung im Weigerungsfälle mit unmittelbarem Zwang durchzusetzen.

§ 15

Wer vorsätzlich den Anordnungen der Katastrophenkommissionen zuwiderhandelt und dadurch eine Beeinträchtigung der Katastrophenbekämpfung herbeiführt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Bestrafung vorgesehen ist.

4* Gesetz zum Schutze vor Brandgefahren (Brandschutzgesetz)

Vom 18. Januar 1956

(GBl. I S. 110)

(Auszug)

Organisation des Brandschutzwesens

§ 1

Das Brandschutzwesen untersteht dem Ministerium des Innern.